

138/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h , K i n d l und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die beabsichtigte Novellierung des ASVG.

-.-.-.-.-

Der Entwurf zu der ursprünglich als 7. Novelle gedachten Vorlage entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Erwartungen, welche vor allem die Angestelltenrentner an eine Novellierung des ASVG. stellen. Die Vorlage nimmt abgesehen von einer vielfach nicht befriedigenden Fassung auf die Grundsätze, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des ASVG. als richtunggebend bezeichnet hat, nicht Bedacht, lässt zu lösende Probleme sowie weiters eine Rationalisierung im Sinne einer neuzeitlichen Betriebsgestaltung ausser acht. So bringt beispielsweise die Neufassung der Ruhebestimmungen (§ 93 ASVG.) keine gerechte Auflockerung dieser Massnahmen.

Das Abgehen von den starren Ruhensbeträgen von 293 S bei Renten aus eigener Pensionsversicherung und von 147 S bei Hinterbliebenenrenten im Falle des Zusammenstreffens eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung mit einem Ruhe(Verorgungs)genuss aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und an Stelle dieser Ruhensbeträge die Einführung einer Kürzungsbestimmung des Rentenanspruches um ein Viertel bietet zwar den Bezieher von kleinen Renten einen kleinen Vorteil, bedeutet aber für mittlere und höhere Renten (Angestelltenrenten) eine wesentliche Verschlechterung, die bei der ohnedies benachteiligten Gruppe nicht gerechtfertigt erscheint. Die Anrechnung der ehemaligen Ernährungszulage von 239 bzw. 147 S, übernommen aus dem Rentenbemessungsgesetz, auf den Rentenanspruch könnte wohl bereits als eine überholte Massnahme fallengelassen werden.

Mit der Neufassung des § 175 Abs. 2, Z. 1 wird ein durchaus beachtlicher Einzeltatbestand für die Auslegung der durch die Bestimmung gerechtfertigten Fälle angenommen; an Stelle dieser kasuistischen Regelung wäre eine allgemeine Fassung angebracht.

Zu § 236 ASVG. ist zu bemerken, dass nach der Fassung des Entwurfes in manchen Fällen, trotz bestehender Halbdeckung ein Anspruch auf eine Rentenleistung nicht eintreten könnte, weil die Beitragsmonate nicht in die geforderten Zeiträume von 120 bzw. 240 Monate vor dem Stichtag fallen. Wenn z.B. ein Versicherter von seinem vollendeten 15. bis 45. Lebensjahr arbeitet und Beitragszeiten erwirbt, so kann er, ohne dass er sich nachher noch durch mindestens 90 Monate freiwillig

weiterversichert - um so die Dreiviertel-Deckung gem. § 236 (4) zu erlangen - trotz seiner bis dahin erworbenen 360 Beitragsmonate, nicht in den Genuss einer Altersrente aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kommen.

| | | |
|--|---|------------|
| Vom 15. bis 65. Lebensjahr | - | 600 Monate |
| " 15. " 45. " " | - | 360 " |
| Dreiviertel-Deckung beträgt | - | 450 " |
| fehlen daher (freiwillige Weiter- versicherung) | - | 90 " |

Diese Bestimmung wirkt sich in der Praxis gegen die in ihrer Jugend berufstätigen Frauen aus, die in ihrem späteren Lebensalter nicht mehr berufstätig sind. Es wird ohne weiteres zugegeben, dass versicherungsfremd gewordene Personen nicht durch geringfügige Beitragszahlungen die Anwartschaft in der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten sollen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint jedoch zu weitgehend, weil dadurch auch jene Versicherten Anwartschaften verloren gehen, die sie in der Zeit zwischen ihrem erstmaligen Eintritt in ein pensionsversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und dem gesetzlich festgesetzten Zeitpunkt des Anfalles der Altersrente zur Hälfte durch Beitrags- und Ersatzzeiten gedeckt haben.

Mit dieser strengen Auffassung würden aber die Vorschläge eines weiteren leichteren Erwerbes der Witwenrente gem. § 258 (4) ASVG. nicht im Einklang stehen.

Eine solche Anwartschaftsregelung widerspricht auch den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, nach welchen in der Wirtschaft ein Auslangen ohne weibliche Arbeitskräfte nicht gefunden wird.

Die Übergangsbestimmungen des Art. II (18) erscheinen nicht geeignet, die sich durch die Neufassung für die Dauer ergebenden Härten zu mildern. Im vorangeführten Beispiel müsste sich der Versicherte dennoch, trotz Anwendung der Übergangsbestimmungen durch 60 Monate freiwillig weiterversichern.

Nach der zu § 529 vorgesehenen Regelung soll nunmehr für Ersatzzeiten keine Rentenleistung und kein Überweisungsbetrag geleistet werden. Dies würde bedeuten, dass in jenen Fällen, in denen ein Beamter des öffentlichen Dienstes diese Ersatzzeiten auf Grund der bisher gem. § 6 BGBI. Nr. 177/48 gewährten Rentenanwartschaft beitragsfrei für die Bemessung des Ruhensgenusses angerechnet erhalten hat, für diese angerechneten Ersatzzeiten die vorgesehenen Pensionsbeiträge nachentrichten müsste.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1960

Zur Nichtbedachtnahme auf die vom Gesetzgeber als richtungsgebend bezeichneten Grundsätze sei bemerkt: Anlässlich der Beratungen im Ausschuss für soziale Verwaltung über das ASVG. war man sich darüber klar geworden, dass auch in Österreich früher oder später eine echte und grundlegende Sozialreform durchgeführt werden müsse. Der Ausschuss glaubte, ^{dass} dieser Aufgabe eine Kodifikation und teilweise Neuregelung der gegenwärtigen Bestimmungen vorhergehen sollte, um so den chaotischen Rechtszustand der auf dem Sektor der Sozialversicherung herrschte zu beenden und gleichzeitig den Weg für eine umfassende Neugestaltung des österreichischen Sozialrechtes zu bereiten. Der Gesetzgeber betonte u. a. zur Pensionsversicherung der Arbeitnehmer und diesen Gleichgestellten, dass die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und Leistungen in allen drei Zweigen der Pensionsversicherung auf dieselbe Weise ermittelt werden sollen und dass die Bestimmungen über die Erwerbung von Beitrags- und Ersatzzeiten und ihre Anrechenbarkeit für alle drei Zweige im wesentlichen gleichgehalten werden. Das Leistungssystem in der Alters--Invaliditäts-Hinterbliebenenversicherung wäre, wie die Erläuterungen weiter ausführen, zu einem Pensionsversicherungssystem mit einer Annäherung des Leistungsumfanges an das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten auszubauen.

Wie sieht es nun mit dem zu einer Annäherung führenden Ausbau aus: Es werden Massnahmen geschaffen bzw. es werden solche unterlassen, sodass neuerlich Ungleichheiten geschaffen werden, die neuerliche Forderungen der Benachteiligung zeitigen müssen.

Der Entwurf lässt, wie erwähnt, eine Reihe von Problemen offen, und zwar die etappenweise Valorisierung der Angestelltenrentner, die Nachziehung der Neurenten, eine Vorsorge für eine wertbeständige Rente, die Beseitigung der Rentenhöchstgrenze, Gewährung eines 14. Rentenbezuges, die Beseitigung bzw. Lockerung der sogenannten Bremsvorschriften und nicht zuletzt die längst überholte unterschiedliche Behandlung politisch Benachteiligter (§ 500 und 541 ASVF.). Eine gerechte Lösung des Rentenproblems setzt weiters die Schaffung eines Auslandsrentenübernahmegesetzes voraus.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die aufgezeigten Unstimmigkeiten in der Fassung des Entwurfes zu beseitigen, den für die Schaffung des ASVG. massgebenden Grundsätzen Rechnung zu tragen und die noch offenen Fragen und Probleme einer Lösung zuzuführen?